



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 06.03.2014

Beschluss: 23/2014 – Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz vom 06.03.2014

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz zwischen der Stadt Rudolstadt und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird genehmigt.

Beschluss: 26/2014 – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken in Rudolstadt zur Errichtung eines Hotelneubaus vom 06.03.2014

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke, sämtliche gelegen in der Flur 2 von Rudolstadt, eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt, Blatt 3800, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, werden zu den in der Begründung genannten Bedingungen zur Errichtung eines Hotelneubaus öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben:

Flurstück 572 und 768/573, Hinter der Mauer 4, 4a (Größe 1.433 m²)
Flurstück 881/571, Anton-Sommer-Str. 43 (581 m²)
Flurstück 954/570 und 955/570, Anton-Sommer-Str. 45 (Größe 596 m²)
Flurstücke 566/2 und 568/1, Hinter der Mauer (Größe 176 und 56 m²)
Flurstück 1153/568, Anton-Sommer-Str. 49 (Größe 372 m²)
Flurstück 957/569, Hinter der Mauer 6 (Größe 485 m²)
Flurstück 566/4, Freiligrathstr. (Größe 209 m²)

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 17.02.2014

Beschluss Nr. 12/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Hochregallager 1. Tektur“ i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 63e (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 (2) BauGB) Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 479/53 vom 17.02.2014

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Hochregallager 1. Tektur“ mit folgendem Prüfhinweis:

Die Anlieferung/ der Warenversand ist planungsseitig auf der Ostseite des Hochregallagers angeordnet. Im Rahmen des weiteren Baugenehmigungsverfahrens sollte durch die zuständige Behörde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (gegenüberliegend befindet sich das MFH „Francois-Mitterrand-Allee 5“) überprüft werden.

Beschluss Nr. 9/2014

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB und Genehmigung nach § 173 BauGB für das Vorhaben: Abbruch Gebäudekomplex Strumpfgasse 17 (Flurstücke 550/1 und 550/2, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) vom 17.02.2014

Die Genehmigungen nach §§ 145 und 173 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Gebäudekomplex Strumpfgasse 17 (Flurstücke 550/1 und 550/2, Flur 2, Ge-

markung Rudolstadt) werden mit der Auflagen, vor der Durchführung des Gebäudeabbruches einen städtebaulicher Vertrag mit der Stadt zur Absicherung der Wiederbebauungsverpflichtung gemäß Quartierskonzept „Hinter der Mauer/ Strumpfgasse“ abzuschließen, erteilt. Vertraglich ebenfalls zu fordernde Grundlagen sind eine Baugenehmigung und der Nachweis der Finanzierbarkeit des Neubaus. Bei der Abrissmaßnahme sind zudem mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmende Sicherungsmaßnahmen an der Stadtmauer vorzusehen.

Beschluss Nr. 8/2014

Antrag auf Abweichung nach § 63e (2) ThürBO - hier: Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9, „Wohngebiet Schwarza Siedlung“ wegen Überschreitung der zulässigen GRZ

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 6, Flst. 1190/623 vom 17.02.2014

Die Stadt Rudolstadt stimmt dem Antrag auf Abweichung nach § 63e (2) ThürBO – hier: Befreiung nach § 31 (2) BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr.9, „Wohngebiet Schwarza Siedlung“ wegen Überschreitung der zulässigen GRZ – zu.

Die zu erneuernde Pflasterfläche im Innenhofbereich ist versickerungsfähig zu gestalten.

Beschluss des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.03.2014

Beschluss Nr. 27/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau einer Gewerbehalle für einen LKW- und Baumaschinenhandel mit Werkstatt“

Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 2, Flurstück 200/6 vom 10.03.2014

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau einer Gewerbehalle für einen LKW- und Baumaschinenhandel mit Werkstatt“.

Beschlüsse der Finanzausschusssitzung vom 18.03.2014

Beschluss Nr. 31/2014

Deckung der Haushaltsstelle Straßenbeleuchtung 6700.5740 im Haushaltsplan 2013 vom 18.03.2014

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Deckung der Mehrausgabe in Höhe von 31.198,11 € für Straßenbeleuchtung 6700.5740 aus den Haushaltsstellen

6750.5433 Straßenreinigung Deponiekosten	= 11.198,11 €
9120.8070 Zinsausgaben	= 20.000,00 €

Beschluss Nr. 5/2014

Zinseinnahmen 2013 vom 18.03.2014

Beschluss:

Die Zinseinnahmen 2013 aus den bestehenden Sparbriefkonten / Festgeldern sollen zum Haushaltsausgleich 2014 herangezogen werden.



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die Wahl

- der Kreistagsmitglieder,
- der Stadtratsmitglieder und
- der Ortsteilbürgermeister

am 25. Mai 2014 in der Stadt Rudolstadt, wird vom 20. Bis 16. Tag vor der Wahl (5. bis 9. Mai 2014), im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Ort für die Einsichtnahme ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Das Wahlverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrenmerk eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (5. bis 9. Mai 2014), spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7, 07407 Rudolstadt) Einwendungen erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadtverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlbe-

rechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (23. Mai 2014), 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden. Ab 22. April 2014 besteht die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen über die städtische Internetseite www.rudolstadt.de zu beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24. Mai 2014), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Für den Fall, dass bei den Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen:

- Eichfeld-Keilhau
- Lichstedt
- Oberpreilipp
- Unterpreilipp

am 25. Mai kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 8. Juni 2014 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25. Mai einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 25. Mai einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 6. Juni 2014 bis 18.00 Uhr im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7, 07407 Rudolstadt) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 7. Juni 2014, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grün eingefärbten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 8. Juni 2014 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Georg Eger
Wahlleiter



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum europäischen Parlament in der Stadt Rudolstadt, wird vom 20. Bis 16. Tag vor der Wahl (5. bis 9. Mai 2014), im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienststunden der Stadtverwaltung:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Ort für die Einsichtnahme ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses. Das Wahlverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (5. bis 9. Mai 2014), spätestens am 9. Mai 2014 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Rudolstadt im

Bürgerservice
Markt 7
07407 Rudolstadt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
 - bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
 - bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 2. Tag vor der Wahl (23. Mai 2014), 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden. Ab 22. April 2014 besteht die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen über die städtische Internetseite www.rudolstadt.de zu beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadtverwaltung Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachung Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahl- ausschusses der Stadt Rudolstadt

Datum der Sitzung: Dienstag, 22. April 2014 / Uhrzeit: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal im Rathaus, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Tagesordnung:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin auf die Einhaltung des Wahlheimnisses.
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und Beschlussfassung über ihre Zulassung.
4. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Eichfeld und Keilhau mit gemeinsamer Ortsteilverfassung und Beschlussfassung über die Zulassung.
5. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Lichstedt und Beschlussfassung über die Zulassung.
6. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Oberpreilipp und Beschlussfassung über die Zulassung.



7. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Unterpreilipp und Beschlussfassung über die Zulassung.

Sollte sich aufgrund von Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses eine nochmalige Beschlussfassung erforderlich machen, so findet am Dienstag, dem 29. April 2014 um 18.00 Uhr eine weitere Sitzung des Wahlausschusses statt.

Georg Eger
Wahlleiter

Bekanntmachung zur ABK 2013

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner 3. Verbandsversammlung 2013 am 18.12.2013 mit Beschluss-Nr. VV-Ö-5-03/2013 die Fortschreibung 2013 des Abwasserbeseitigungskonzeptes beschlossen.

Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des 3. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20.03.2009, veröffentlicht am 31.03.2009.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist Pflichtaufgabe der Abwasserverbände entsprechend § 58a ThürWG für alle Ortslagen des Verbandes.

Die Bearbeitung ist mit dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4/2012 vom 17. Dezember 2012 fixiert. Das durch den Zweckverband beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept ist bis zum 01.01.2014 zu veröffentlichen. Die Fortschreibung 2013 des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde entsprechend des 4. Informationsbriefes 2012 erarbeitet und liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu den Sprechzeiten

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Saalfeld, den 19.12.2013

gez.
Marten
Vorsitzender des Zweckverbandes

Amtliche Bekanntmachung Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt für die Amtszeit 2014–2019

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung vom 12.09.2013 die Schiedspersonen zur Besetzung der Schiedsstellen I und II der Stadt Rudolstadt gewählt. Dabei wurden die bisherigen Schiedsfrauen Frau Christa Eggert und Frau Annette Scherzberg als Schiedspersonen für eine weitere 5-jährige Amtszeit bestätigt. Am 07.02.2014 hat der Direktor am Amtsgericht Rudolstadt, Herr Volker Kurze, die beiden gewählten Schiedspersonen in ihr Amt berufen und diese zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Stadt Rudolstadt bedankt sich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei den beiden Schiedsfrauen für ihr bisheriges Engagement und wünscht weiterhin viel Freude und Erfolg bei der Ausübung dieses Ehrenamtes sowie gute Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im nachbarschaftlichen Zusammenhang, ist der Gang zur Schiedsperson die erste Wahl, wenn gutgemeinte Aussprachen nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Schiedsverfahren bieten dann eine kostengünstige Gelegenheit, zivilrechtliche Streitigkeiten wie Nachbarschaftsrecht, Mietsachen, vermögensrechtliche Ansprüche usw. außergerichtlich, aber mit dem gleichen rechtlichen Gewicht wie andere vollstreckungsfähige Titel (z. B. ein Urteil), durch rechtskräftigen Vergleich zu schlichten. Die Gebührenhöhe von bis zu 35,- EUR (zuzüglich Auslagen) bleibt dabei überschaubar.

Bei den sogenannten strafrechtlichen Privatdelikten (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung) ist in Thüringen sogar der Versuch einer Streitschlichtung vor der zuständigen Schiedsstelle vorgeschrieben, bevor die Privatklage erhoben werden kann. Der Wohnsitz des Antragsgegners bestimmt die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsstelle.

Schiedsstelle 1

ist zuständig, wenn der Antragsgegner seinen Wohnort in Rudolstadt-Zentrum, -Nord, -Ost, -West, -Cumbach, -Oberpreilipp, -Unterpreilipp, -Pflanzworbach oder im Rudolspark hat.

Schiedsperson ist **Frau Christa Eggert**, Ludwig-Jahn-Straße 12, 07407 Rudolstadt.

Sprechstunden werden nach telefonischer Absprache durchgeführt.

Kontakt über den Bürgerservice der Stadt Rudolstadt: 03672 / 486-320 bis -328.

Schiedsstelle 2

ist zuständig, wenn der Antragsgegner seinen Wohnort in Rudolstadt - Volkstedt, Volkstedt-West, Schwarza, Schaala, Eichfeld, Keilhau, Lichstedt oder Mörla hat.

Schiedsperson ist **Frau Annette Scherzberg**, Marktstraße 39, 07407 Rudolstadt.

Sprechzeit ist jeden 2. Donnerstag im Monat, 16:00 Uhr–18:00 Uhr, Marktstraße 39, 2. OG.

Kontakt über Tel.: 03672 / 41 23 41 oder 03672 / 42 37 32

Schiedsstellen werden nicht tätig bei Arbeitsrechts-, Familien-, Kindschafts- und Erbrechtssachen oder wenn an der Streitsache eine Gebietskörperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beteiligt ist. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung (Tel.: 03672/486-301).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt

Bekanntmachung sonstiger Körperschaften

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Freitag, den **25.04.2014, 19:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzworbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers und der Jagdpächter
3. Vorstellung neue Forstamtsstruktur/ Ergebnisse Verbiss- und Schälschadensgutachten 2013
4. Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
7. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
8. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann
Jagdvorsteher